

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINES

Für alle Angebote und Leistungen sowie für Beratungsleistungen oder sonstige vertragliche Leistungen der Xetma Solar GmbH, soweit im Einzelfall zusätzlich vereinbart, gelten ausschließlich nachstehende Bedingungen.

Dabei gilt die jeweils gültige Fassung.

Der Kunde erkennt nach Entgegennahme eines Angebotes, Erteilung eines Auftrages die Verkaufs- und Lieferbedingungen der Xetma Solar GmbH vollumfänglich an.

UMFANG DER LIEFERPFLICHTEN

Alle Angebote sind freibleibend. Aufträge werden erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Xetma Solar GmbH rechtskräftig.

Bei dem zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maßangaben und Gewichtsangaben kann es unter Umständen zu Abweichungen kommen, für die Xetma Solar GmbH nicht haftet.

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern. Der Kunde hat die Lieferung bei Annahme auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu prüfen.

Wird ein bereits von Xetma Solar GmbH bestätigter Auftrag innerhalb von 21 Kalendertagen vor Beginn der vereinbarten Lieferwoche durch den Kunden storniert oder wesentlich reduziert, werden Stornierungskosten in Höhe von 20% des Nettowarenwertes um den storniert bzw. reduziert wird, fällig.

Bei Vereinbarung der Zahlung per Vorkasse und Zahlungsverzug von einer Kalenderwoche nach Fristsetzung, hat Xetma Solar GmbH das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und Stornierungskosten in Höhe von 20% des Nettowarenwertes zu berechnen.

PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der zurzeit jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Falls nicht anders vereinbart, gelten die Preise ohne Verpackung, Versand und Versicherung.

Es gelten die Preise am Tag der Lieferung, Angebots- und Listenpreise sind freibleibend.

Rechnungen der Xetma Solar GmbH sind per Vorkasse zu zahlen, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen sind. Zahlungen mit Wechsel sind unzulässig.

Zur beiderseitigen Absicherung des Vertrages kann die Zahlungsabwicklung über Anderkonten bei Notaren, Rechtsanwälten oder Wirtschaftsprüfern erfolgen. Wünscht der Kunde eine derartige Abwicklung, kann er die Xetma Solar GmbH damit beauftragen oder selbst einen Notar / Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer seiner Wahl damit beauftragen. Die Xetma Solar GmbH behält sich jedoch vor, bei begründeten Zweifeln die Wahl des Kunden abzulehnen und selbst einen Notar / Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer zu benennen.

Die Kosten für die Abwicklung über Anderkonto hat der Kunde zu tragen.

Für den Fall der Anderkontenabwicklung ist die Xetma Solar GmbH rechtzeitig, jedoch bis spätestens 4 Kalenderwochen vor Auslieferung über diesen Wunsch zur Art der Zahlungsabwicklung zu informieren. Die Xetma Solar GmbH behält sich weiterhin das Recht vor, die Anderkontenabwicklung abzulehnen, falls Vorlieferanten der Xetma Solar GmbH dieser Abwicklung nicht zustimmen und der Xetma Solar GmbH aufgrund der Höhe des Warenwertes eine Zwischenfinanzierung nicht zuzumuten ist.

Zurückbehaltungsrechte wegen nicht anerkannter Gegenansprüche sind ausgeschlossen.

EIGENTUMSVORBEHALT

Die gelieferten Waren bleiben bis zum Ausgleich aller offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung auch bis zur Einlösung von Schecks; Eigentum der Xetma Solar GmbH.

Wird von Xetma Solar GmbH gelieferte Vorbehaltsware mit in fremden Eigentum stehender Ware verarbeitet oder verbunden, steht uns das Eigentum an der neuen Sache in dem Bruchteil zu, der unserem Rechnungswert unserer Ware im Verhältnis zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung entspricht. Erwirbt der Käufer kraft Gesetzes das Alleineigentum an der neuen Sache durch Verarbeitung oder Verbindung, sind wir uns mit ihm darüber einig, dass er uns das Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis unseres Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der entstandenen neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung überträgt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

LIEFERUNG UND GEFAHRENÜBERGANG

Sind wir durch höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder unvorhergesehener Ereignisse, die trotz der vernünftigerweise zu erwartenden Vorsichtsmaßnahmen nicht vermieden werden konnten; gleich ob in unserem Betrieb oder bei einem Lieferanten eingetreten; wie Betriebsstörungen, Verzögerungen bei der Beförderung und nicht richtiger und rechtzeitiger Belieferung durch Zulieferanten an der Erfüllung unserer Lieferpflicht gehindert, verlängert sich die Lieferfrist; auch während eines bestehenden Lieferverzuges in angemessener Weise. Wird durch derartige Ereignisse die Lieferung nachträglich unmöglich oder für uns unzumutbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernder Unterlagen und erforderlichen Genehmigungen, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus.

Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat. Engpässe und Verzögerungen, welche auf den Hersteller zurückgehen, sind von uns nicht zu vertreten.

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Kunden auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Für Beschädigungen während des Versandes haften wir nur, wenn wir ausdrücklich den Versand auf eigene Gefahr übernommen haben.

Kommt Xetma Solar GmbH in Verzug, kann der Kunde; auch wenn er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist; keine Entschädigung für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als zwei Kalenderwochen ab Mitteilung der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Kunden Lagergeld in Höhe der der Xetma Solar GmbH entstandenen Lagerkosten berechnet werden.

GARANTIE UND GEWÄHRLEISTUNG

Als Beschaffenheit der Ware gilt die Produktbeschreibung des Herstellers zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung als vereinbart. Eine Garantie der Beschaffenheit der Ware oder für die Dauer der Beschaffenheit geben wir nicht.

Beanstandungen erkennbarer, äußerer Mängel müssen der Xetma Solar GmbH unverzüglich, jedoch spätestens 3 Werktagen nach Erhalt der Ware schriftlich mitgeteilt werden. Spätere Mängelanzeigen werden nicht anerkannt.

Mängelansprüche bestehen nicht bei unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen oder nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, bestehen für diese und daraus resultierende Schäden keine Mängelansprüche.

Es gelten die Garantie- und Gewährleistungsbedingungen des jeweiligen Produkt-Herstellers. Eine Garantie und Gewährleistung durch Xetma Solar GmbH als Zwischenhändler ist ausgeschlossen.

Xetma Solar GmbH übernimmt keine Haftung für Aufwendungen, insbesondere für Montage-, Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Hersteller-Garantie/Gewährleistung anfallen.

Im Falle des Marktaustritts der Xetma Solar GmbH tritt die Xetma Solar GmbH ihrem Kunden die Garantieansprüche gegenüber dem Hersteller bzw. Lieferanten ab. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

ALLGEMEINE HAFTUNG

Xetma Solar GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Xetma Solar GmbH haftet nicht für Verpackungsmaterial nach der Verpackungsverordnung, insbesondere besteht keine Entsorgungsverpflichtung.

Alle Angaben zur Planung einer technischen Anlage sind lediglich als Empfehlungen zu verstehen, für deren Richtigkeit und Umsetzbarkeit die Xetma Solar GmbH keine Haftung übernimmt.

Dies betrifft zum einen technische Angaben zu den Produkten, die wir lediglich vom Hersteller an den Kunden weiterleiten, so dass für die Richtigkeit dieser Angaben eine Haftung durch Xetma Solar GmbH nicht besteht. Zum anderen sind Vorschläge der Xetma Solar GmbH zum Einsatz bestimmter Produkte oder zur Kombination verschiedener Produkte vom Kunden eigenverantwortlich technisch zu prüfen. Ansprüche jeder Art, die aus einer Inkompatibilität der gewählten Produktzusammenstellung resultieren, sind vollständig ausgeschlossen.

DATENSCHUTZ

Die Xetma Solar GmbH ist berechtigt, die aufgrund der Geschäftsbeziehungen von den Kunden erhaltenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern.

ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Xetma Solar GmbH.